



Universität Hamburg

Nr. 30 vom 22. Dezember 2009

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die amtierende stellvertretende Präsidentin der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Ordnung für den Masterstudiengang „European Studies – Antalya“ der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und der Fakultät Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften der Akdeniz Universität Antalya

Vom 15. Juli 2009

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Oktober 2009 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15. Juli 2009 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) beschlossene Neufassung der Ordnung vom 7. Februar 2007 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Teilordnung I: Prüfungsordnung

Teilordnung II: Zulassungsvorschriften

Teilordnung III: Studienordnung

I. Prüfungsordnung

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Diese Ordnung gilt für den von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und der Fakultät Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften der Akdeniz Universität in Antalya durchgeführten Studiengang „European Studies - Antalya“, der bezüglich der Lehr- und Prüfungsinhalte im Wesentlichen identisch ist mit dem Masterstudiengang „Master of Arts Europastudien“ der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg (im Folgenden Europastudien - Hamburg).

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die in Absatz 1 genannten Fakultäten den akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 2

Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfungen

(1) Das Masterprogramm European Studies - Antalya soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis, Wissenschaft und Lehre vorbereiten. Es ist bilingual, interdisziplinär und eher anwendungsorientiert, hat aber auch starke Forschungsbezüge. Die Absolventen sollen durch das Masterprogramm befähigt werden in den Bereichen der wissenschaftlichen Politikberatung bei internationalen Organisationen, den europäischen Institutionen, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Industrie- und Arbeitgeberverbänden ebenso wie bei staatlichen Institutionen und transnationalen Unternehmen eine qualifizierte Tätigkeit auszuüben. Im Studium sollen Fragestellungen des ökonomischen, politischen und rechtlichen Integrationsprozesses der EU unter Berücksichtigung der Einbindung Europas in die weltwirtschaftliche und -politische Entwicklung aus politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Perspektive theoretisch fundiert und praktisch orientiert bearbeitet werden. Die Ausbildung erfolgt durch die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen und deren praktischer Anwendung sowie durch eigene Forschungsarbeiten unter Leitung von am Masterprogramm beteiligten Hochschullehrerinnen und -lehrern.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die Studentin bzw. der Student im Schwerpunkt Europastudien vertiefte Fachkenntnisse und analytische Fähigkeiten erworben hat.

§ 3 Regelstudienzeit

Das Masterprogramm European Studies – Antalya hat eine Regelstudienzeit von zwei Jahren. Diese setzt sich zusammen aus einem dreisemestrigen Studium, einem Praktikum und einer dreimonatigen Abschlussarbeit im vierten Semester. Für Teilzeitstudierende beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester.

§ 4 Masterausschuss und Prüfungsausschuss

(1) Die wissenschaftliche Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die beiden Fakultäten gemäß § 1 Absatz 1.

(2) Es wird ein gemeinsamer Masterausschuss gebildet. Dieser hat die Funktion des Prüfungsausschusses. Daneben werden ihm folgende Aufgaben übertragen:

- a) Entwicklung des Programms und Qualitätsmanagement;
- b) Auswahl der Lehrenden;
- c) Organisation des Lehrbetriebs für den Studiengang in Antalya;
- d) Koordinierung der Bewerberauswahl; Auswahl der Studierenden;
- e) Finanzplanung;
- f) Durchführung und Überwachung der Akkreditierung des Studienganges.

(3) Der Masterausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. Direktor des MA Europastudien–Hamburg als Co-Direktor des MA European Studies - Antalya;
2. Co-Direktor des Masterstudiengangs European Studies - Antalya benannt von der Akdeniz Universität;
3. Ein weiteres am Studiengang beteiligtes Mitglied der Universität Hamburg, das durch das Mitglied nach Nr. 1 bestellt wird;
4. Ein weiteres am Studiengang beteiligtes Mitglied der Akdeniz Universität, das durch das Mitglied nach Nr. 2 bestellt wird;
5. ein Studierender des Masterstudiengangs European Studies - Antalya, der in direkter Wahl durch die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden gewählt wird.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 führen den Vorsitz gemeinsam.

(5) Bei Entscheidungen sind neben den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Kooperationsvertrag sowie eventuelle zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Partner-Institutionen zu berücksichtigen.

(6) Der Masterausschuss kann in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben treffen. Er kann Aufga-

ben den Vorsitzenden zur Entscheidung übertragen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen bzw. Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Es dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren und Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten bestellt werden; ihnen gleichgestellt sind Mitglieder des Lehrkörpers, die nach den abschließenden Feststellungen im Übernahmeverfahren nach §§ 163, 160 HmbHG in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 109) zumindest überwiegend die Aufgaben von Professorinnen bzw. Professoren wahrgenommen haben. Zu Prüferinnen und Prüfern können alle Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Akdeniz Universität bestellt werden, die nach den geltenden Vorschriften prüfungsberechtigt sind. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit sie Lehraufgaben oder Aufgaben nach § 27 Absatz 2 HmbHG wahrzunehmen haben. Für diese Bereiche sind sie auch befugt Abschlussarbeiten zu betreuen.

(2) Für die Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen und betreuten Projektgruppen sind die Leiterinnen bzw. Leiter der Veranstaltungen und Projekte jeweils auch die Prüferinnen bzw. Prüfer.

(3) Für die Masterabschlussarbeit werden eine Erstprüferin bzw. ein Erstprüfer und eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer bestellt. Die Studentin bzw. der Student kann beide Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer der Masterabschlussarbeit soll an der Lehre im Masterprogramm beteiligt sein. Je eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll von der Universität Hamburg und von der Akdeniz Universität kommen.

(4) Mündliche Prüfungen in Veranstaltungen sind von dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin durchzuführen. Mündliche Prüfungen können auch per Videokonferenzen durchgeführt werden.

(5) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 4 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Anrechnungen von Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen in anderer Form

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird, jedoch maximal 60 Kreditpunkte. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 7

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Studentin bzw. ein Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bzw. 'nicht bestanden' bewertet. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen: In allen Prüfungsfächern gilt die erste Prüfung als erste Wiederholungsprüfung. Bei Abschlussarbeiten gibt es auf keinen Fall eine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

(2) Um in Zweifelsfällen die Eigenständigkeit einer Prüfungsleistung zu überprüfen, kann die Prüferin bzw. der Prüfer mit der Studentin bzw. dem Studenten ein Gespräch führen, auf Wunsch der Studentin bzw. des Studenten in Anwesenheit eines weiteren vom Prüfling benannten prüfungsberechtigten Mitgliedes des Lehrkörpers. Bei fehlendem Einverständnis der Studentin bzw. des Studenten ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(3) Unternimmt eine Studentin bzw. ein Student während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, wird sie bzw. er von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die jeweilige Aufsichtsführende bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss und der Prüferin bzw. dem Prüfer vorlegt. Über die Bewertung der Arbeit entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Bei einem Täuschungsversuch wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet.

(4) Eine Studentin bzw. ein Student, die bzw. der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studentinnen bzw. Studenten gestört werden, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder von dem Aufsichtsführenden bzw. der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr bzw. er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder Aufsichtsführende fertigt unverzüglich einen Vermerk, den sie bzw. er dem Prüfungsausschuss vorlegt. Stellt diese bzw. dieser einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 gilt entsprechend. Anderenfalls ist der Studentin bzw. dem Studenten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

§ 8

Unterbrechung, Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin bzw. der Student ohne wichtigen Grund nicht zur Prüfung erscheint oder wenn sie bzw. er die Prüfung ohne wichtigen Grund unterbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für die Unterbrechung oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten ist ein Attest der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes vorzulegen. Es kann auf die Vorlage verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass die Studentin bzw. der Student erkrankt ist. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden durch die Unterbrechung bzw. das Versäumnis nicht berührt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind zur zügigen Bewertung der Prüfungsleistungen verpflichtet. Die Bewertung von Abschlussarbeiten muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer erstellt sein; die Bewertungsdauer für die übrigen Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Studentin bzw. des einzelnen Studenten bewertet. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Kreditpunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Als bestanden gelten Prüfungsleistungen, die mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sind. Zusätzlich wird eine Umrechnung entsprechend dem türkischen Notensystem vorgenommen. Bewertungen von Prüfungsleistungen sind erkennbar zu begründen.

(3) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der für die Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Durchschnittsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Prüfungsfristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Studentin bzw. der Student hat die Prüfungen innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Wenn eine Studentin bzw. ein Student diese Fristen nicht einhält, gilt die entsprechende Prüfung als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Bei Nichteinhaltung der Prüfungsfristen kann der Prüfungsausschuss bei begründetem Antrag die Wiederholung gestatten. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks ist dem Antrag zu entsprechen.

(2) Ist die Masterabschlussarbeit schlechter als "ausreichend" bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Wiederholungsarbeit ist spätestens in dem der Bewertung folgenden Semester anzumelden.

(3) Die anderen Masterprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden, wenn sie schlechter als „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Prüfungen müssen im Masterstudium innerhalb einer Frist von sechs Semestern beginnend mit dem Semester der Zulassung zum Masterstudium erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist bei begründetem Antrag verlängern. Für Teilzeitstudierende beträgt die Frist neun Semester.

(4) Bestandene Leistungen können nicht wiederholt werden.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das auch die Prüfungsnote enthält. Das Ergebnis ist der Studentin bzw. dem Studenten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Mitglieder der beteiligten Hochschulen können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der zu prüfenden Studentin bzw. des zu prüfenden Studenten ausschließen, wenn anderenfalls für sie bzw. ihn ein besonderer Nachteil angenommen werden könnte. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Berechtigung zum Studium für den Masterstudiengang besitzt und für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 13 Umfang der Prüfungen

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. Fachprüfungen (§ 15),
2. Sprachprüfungen (§ 16),
3. der Abschlussarbeit (§ 18).

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind entsprechend der Sprache der Veranstaltung in englischer, deutscher oder türkischer Sprache zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Die Abschlussarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache zu schreiben.

§ 14 Kreditpunkte

(1) Für jede Studentin bzw. für jeden Studenten wird ein Kreditpunkte-Konto eingerichtet.

(2) Die Studentin bzw. der Student erhält für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete Modulprüfung die zugeordneten Kreditpunkte.

(3) Die Zuweisung der Kreditpunkte zu den einzelnen Modulen erfolgt in S § 2 der Studienordnung. Insgesamt sind 72 Kreditpunkte aus Fachprüfungen zu erwerben.

(4) 18 Kreditpunkte sind in Sprachprüfungen zu erwerben.

(5) Für die Abschlussarbeit erhält die Studentin bzw. der Student 18 Kreditpunkte.

(6) Für das Praktikum mit dem Praktikumsbericht erhält die Studentin bzw. der Student 12 Kreditpunkte.

§ 15 Fachprüfungen

(1) Fachprüfungsleistungen sind im Umfang von 72 Kreditpunkten zu erbringen.

(2) Die Art der Leistungsnachweise bestimmen die Veranstaltungsleiterinnen bzw. Veranstaltungsleiter mit Zustimmung des Prüfungsausschusses (bezo-

gen auf Veranstaltungen mit 4 Kreditpunkten in der Regel:

- Klausuren von mindestens 90, höchstens 120 Minuten Dauer, ansonsten z.B.:
- protokollierte mündliche Prüfungen von 30 Minuten Dauer,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer 7-seitigen Verschriftlichung,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer,
- Hausarbeiten in einem Umfang von mindestens 12 Seiten,
- Große Hausarbeiten in einem Umfang von 20-25 Seiten.).

Bei längeren Lehrveranstaltungen oder bei Lehrveranstaltungen, die ein höheres Maß an studentischer Eigenarbeit voraussetzen, können sich die Bearbeitungszeit sowie der Umfang der Leistungsnachweise entsprechend erhöhen. Bei vierstündigen Lehrveranstaltungen können zwei Prüfungsformen gemäß Satz 2 kombiniert werden.

Eine betreute Projektgruppe ist mit einer Arbeit in einem Umfang von 15-20 Seiten pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer abzuschließen.

Studierende können in Übereinstimmung mit den Veranstaltungsleiterinnen bzw. Veranstaltungsleitern Große Hausarbeiten (in einem Umfang von ca. 25 Seiten) in einer Veranstaltung oder übergreifend über zwei Veranstaltungen erbringen. Der Masterausschuss hat sicherzustellen, dass sich die Prüfungsleistungen über das Semester verteilen und trifft hierzu Regelungen.

Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 16 Sprachprüfungen

18 Kreditpunkte sind in Sprachprüfungen zu erwerben. Für die Prüfungsformen gilt § 15 mit Ausnahme der Großen Hausarbeit und der betreuten Projektgruppe entsprechend. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 17 Praktikum

Im Masterprogrammen European Studies – Antalya ist ein Praktikum zu absolvieren. Über das Praktikum ist ein Bericht in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 18 Masterabschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studentin bzw. der Student ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterprogramms selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden bearbeiten kann.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Ihr Um-

fang beträgt in der Regel 45 bis 60 Seiten (etwa 90000 bis 120000 Zeichen); über Ausnahmen entscheidet die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer.

(3) Das Thema der Arbeit wird durch die erste Prüferin bzw. den ersten Prüfer gemäß § 5 Absatz 3 unter Beachtung von Absatz 2 festgelegt. Die Studentin bzw. der Student kann das Thema der Arbeit vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(4) Das Thema der Arbeit wird durch die erste Prüferin bzw. den ersten Prüfer ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist durch die Prüfungsabteilung in Antalya aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin bzw. der Student rechtzeitig das Thema einer Arbeit erhält.

(5) Die Arbeit ist spätestens mit Ablauf des Bearbeitungszeitraums gemäß Absatz 2 abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer die Bearbeitungszeit bei einem vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag um höchstens zwei Wochen verlängern.

(6) Die Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und in digitalisierter Form einzureichen. Zur Wahrung der Frist reicht die Übersendung der digitalen Version. Ein Exemplar wird in der Bibliothek in Antalya aufgestellt.

(7) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(8) Die Prüferinnen bzw. Prüfer erstellen schriftliche Gutachten in englischer oder deutscher Sprache.

§ 19

Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Noten

(1) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 13 entsprechend den den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunktezahlen gewichtet. Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note als ein mittels Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Im Übrigen gilt § 9.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erreicht wurden, davon aus den Prüfungsleistungen gemäß § 13 72 Kreditpunkte für die Fachprüfungen, 18 Kreditpunkte für Sprachprüfungen, 18 Kreditpunkte für die Abschlussarbeit und 12 Kreditpunkte für das Praktikum mit dem Praktikumsbericht.

§ 20 Masterzeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Der Antrag soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Note der letzten Prüfungsleistung gestellt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen der Masterprüfung, die Noten der abgeschlossenen Module, die Gesamtnote, das Thema der Abschlussarbeit und die Bescheinigung über das Praktikum. Kreditpunkte, die nicht an der Akdeniz Universität erworben wurden, werden gesondert unter Nennung der anderen Hochschule ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement beigefügt, das den Masterstudiengang European Studies - Antalya erläutert.

(3) Die Noten werden entsprechend dem deutschen, türkischen und dem ECTS-Notensystem abgebildet.

(4) Das Zeugnis ist von den Dekaninnen bzw. Dekanen der Fakultäten gemäß § 1 Absatz 2 zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Hochschulen zu versehen. Es ist in deutscher, englischer und türkischer Sprache auszufertigen.

(5) Hat eine Studentin bzw. ein Student die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird hierüber ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag enthält der Bescheid die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen. Bricht eine Studentin bzw. ein Student das Studium ab, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass das Studium abgebrochen worden ist.

§ 21 Masterurkunde

(1) Die Fakultäten gemäß § 1 Absatz 2 verleihen aufgrund der bestandenen Prüfung den akademischen Grad „Master of Arts“.

(2) Die Masterurkunde enthält einen Hinweis auf das abgeschlossene Masterprogramm. Sie ist von den Dekaninnen bzw. Dekanen der Fakultäten gemäß § 1 Absatz 2 zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Hochschulen zu versehen. Sie ist in deutscher, englischer und türkischer Sprache auszufertigen.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Der Studentin bzw. dem Studenten ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Absprache mit dem Prüfling.

(4) Bewertete Prüfungsarbeiten sind dem Studenten bzw. der Studentin unmittelbar nach der Bewertung samt Begründung auszuhändigen.

§ 24 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung gilt für Studierende, die erstmals ab dem Wintersemester 2009/2010 zum Studium zugelassen wurden.

II. Zulassungsvorschriften

Z § 1

Grundsätze der Zulassung für das Masterprogramm European Studies - Antalya

(1) Die Zahl der für das Masterprogramm zur Verfügung stehenden Studienplätze beträgt 30 pro Jahr. Über die Auswahl der zuzulassenden Studierenden entscheidet der Masterausschuss.

(2) Liegen mehr Bewerbungen vor, entscheidet die Bewertung der vorherigen Studien- und Prüfungsleistungen; daneben können wissenschaftliche und berufliche Tätigkeiten, Sprachkenntnisse sowie Publikationen berücksichtigt werden. Der Masterausschuss kann Ausnahmen zulassen.

Z § 2

Zulassungsvoraussetzungen und vorläufige Zulassung

(1) Zum Studium im Masterprogramm und zu der Masterprüfung kann zugelassen werden, wer eine Bachelor- oder eine gleichwertige Prüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem wirtschafts-, sozial- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang bestanden hat. Absolventinnen und Absolventen türkischer Universitäten müssen einen Studienabschluss nach einem Studium von 240 ECTS (mindestens vier Jahre Studium), andere Studierende einen Studienabschluss nach einem Studium von 180 ECTS (mindestens drei Jahre Studium) vorweisen. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über gute Sprachkenntnisse in Englisch und Deutsch verfügen. Die für den Nachweis der Sprachkenntnisse erforderlichen Anforderungen werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen interdisziplinär qualifiziert sein. Die diesbezüglichen Anforderungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Erststudium von 180 ECTS müssen in der Regel zusätzlich

- eine qualifizierte Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit oder
- einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (mindestens Note „gut“ gemäß § 9)

nachweisen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen in ihrer Bewerbung ihre Motivati-

on zur Teilnahme am Masterprogramm darlegen.

(6) Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen. Der Prüfungsausschuss kann einen Zulassungstest durchführen oder ein Aufnahmegespräch führen, das auch in einem Telefoninterview bestehen kann. Das nähere Zulassungsverfahren regelt der Prüfungsausschuss.

(7) Falls eine der Zulassungsvoraussetzungen noch nicht vorliegt, kann bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen eine vorläufige Zulassung zum Studium erfolgen. Die vorläufige Zulassung steht unter der Bedingung, dass

- a) zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Masterprogramms alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Sprachtests erbracht wurden,
- b) die ausstehenden Noten bzw. Testergebnisse spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Masterprogramms feststehen und
- c) die Prüfungsleistungen erfolgreich waren bzw. die Ergebnisse der Sprachtests den Anforderungen dieser Zulassungsordnung entsprechen.

Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden, erlischt die vorläufige Zulassung. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Teilzeitstudierende können auch dann zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht in vollem Umfang nachweisen können. Sie müssen diese dann in den ersten zwei Semestern erwerben und nachweisen. Dasselbe gilt für den Nachweis interdisziplinärer Qualifikationen.

Z § 3 Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist bis zu dem jeweils vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitpunkt an die Akdeniz Universität zu richten (Ausschlussfrist). Das gilt auch dann, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Bewerbung erfolglos eingereicht wurde.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

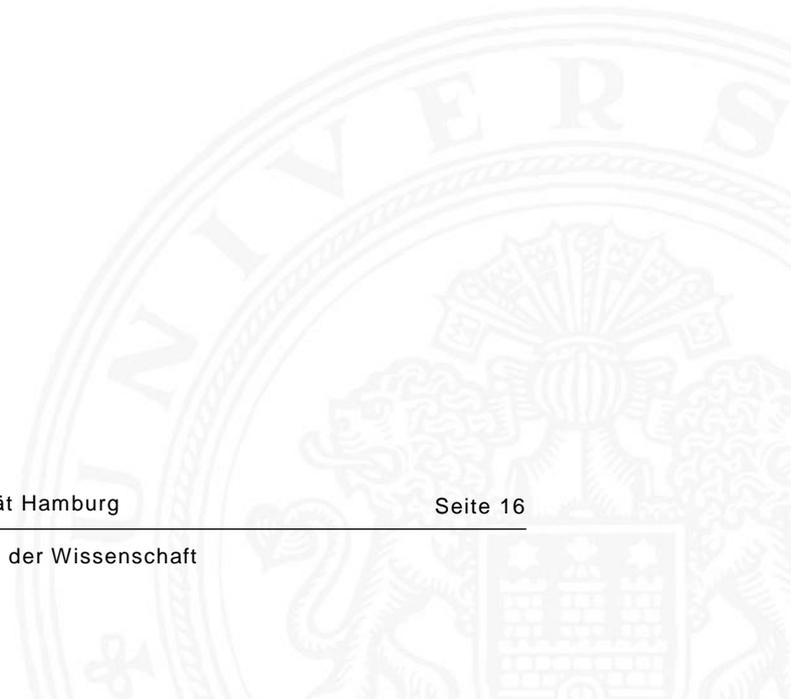
1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. beglaubigte Abschriften der Nachweise über das abgeschlossene Studium nach Z § 2 Absatz 1;
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der abgebildeten Person zu versehen ist;
4. Nachweise zu den übrigen Zulassungsvoraussetzungen (Z § 2 Absätze 2 bis 5).

(3) Der Antrag ist englischer Sprache zu stellen. Sämtliche Dokumente müs-

sen in beglaubigter englischer Übersetzung vorgelegt werden.

Z § 4
Auswahlkommissionen

Soweit Aufnahmegespräche nach Z § 2 Absatz 6 für die Zulassung erforderlich sind, kann der Prüfungsausschuss Auswahlkommissionen einsetzen. Diese bestehen aus 2 Personen, die gem. § 5 prüfungsberechtigt sind. Das studentische Mitglied des Masterausschusses kann an den Auswahlgesprächen teilnehmen.



III. Studienordnung

S § 1 Studienort

Das Studium findet an der Akdeniz Universität in Antalya statt. Alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind grundsätzlich ebenfalls an der Akdeniz Universität zu erbringen. Studierende sollen das dritte Semester in Deutschland studieren sowie das Praktikum gemäß S § 3 im Ausland abschließen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Sie müssen eine Lernvereinbarung, welche die an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungsnachweise spezifiziert, mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abschließen. Ein Studium an der Universität Hamburg im Studiengang „Europastudien- Hamburg“ ist möglich, wenn Kapazitäten an der Universität Hamburg es zulassen. Das Studium wird im vierten Semester mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen. Die Abschlussarbeit kann sowohl an der Akdeniz Universität als auch an der Universität Hamburg und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer anderen ausländischen Universität geschrieben werden.

S § 2 Module und deren Kreditpunkte

(1) Studierende müssen 16 Kreditpunkte in Modul 1 sowie je 12 Kreditpunkte in den Modulen 2 und 3 erwerben; diese Module bilden den Kern des Studiums:

- Europäische Integration

In diesem Modul werden Veranstaltungen angeboten, die sich aus juristischer, volkswirtschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Perspektive mit Kernfragen der Europäischen Integration beschäftigen. Das Modul besteht aus verpflichtenden Veranstaltungen zum Thema Politische und rechtliche Grundlagen der EU und optionalen vertiefenden Veranstaltungen.

- Europäische Arbeits- und Sozialbeziehungen

In diesem Modul werden ausgewählte Themen europäischer Arbeits- und Sozialbeziehungen aus interdisziplinärer Perspektive behandelt. Berücksichtigt werden dabei sowohl das Verhältnis der Geschlechter als auch interkulturelle und soziale Konflikte. Das Modul besteht aus verpflichtenden Veranstaltungen zum Thema Grundlagen europäischer Arbeits- und Sozialbeziehungen und optionalen vertiefenden Veranstaltungen.

- Europa in der Weltordnung

Gegenstand dieses Moduls sind besondere Aspekte europäischer Außenbeziehungen auf politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Ebene. Dazu gehört auch eine Analyse des Beitrags Europas zu dem Prozess der Herausbildung

von Global Governance. Gegenstand ist auch die rechtliche und politische Regelung der Migration. Dieses Modul besteht aus verpflichtenden Veranstaltungen zu den Themen Grundlagen europäischer Außenbeziehungen oder Internationale und europäische politische Ökonomie und optionalen vertiefenden Veranstaltungen.

(2) In „Modul 4: Betreute Projektgruppe“ müssen Studierende 8 Kreditpunkte erwerben. Das Modul besteht aus einer Projektgruppe (6 Kreditpunkte) und einem Wissenschaftsmethodenkolloquium (2 Kreditpunkte). Betreute Projektgruppen werden mit einer analytischen Gruppenarbeit abgeschlossen, wobei die individuellen Beiträge kenntlich gemacht werden müssen. Projektgruppen haben eine Größe von in der Regel 3 bis 4 Studierenden und werden von einer Lehrperson bei der Entwicklung der Fragestellung, der anzuwendenden Methoden und der Auswahl der Literatur betreut.

(3) 18 Kreditpunkte sind im „Modul 5: Sprachen“ zu erwerben. Alle Studierende müssen in der Regel je 9 Kreditpunkte in Deutsch und in Englisch erwerben. Nicht-türkische Studierende, die in einer dieser Sprachen über hervorragende Kenntnisse verfügen, sollen 9 Kreditpunkte statt in dieser Sprache in Türkisch erwerben. Der Masterausschuss kann in begründeten Fällen eine andere Regelung treffen.

(4) 4 Kreditpunkte sind im „Modul 6: Wissenschaftsmethoden“ zu erbringen. In diesem Modul werden Veranstaltungen angeboten, die sowohl die unterschiedlichen methodischen Vorkenntnisse im Bereich Wirtschafts- und Sozialforschung ausgleichen sollen als auch eine Vertiefung ermöglichen.

(5) 4 Kreditpunkte sind im „Modul 7: Praxisrelevante Fertigkeiten“ zu erwerben. Gegenstand sind Probleme internationaler Kommunikation und Verhandlung.

(6) 16 Kreditpunkte müssen im „Modul 8: Wahlmodul“ erbracht werden. Kreditpunkte können hierfür aus dem gesamten vom Masterausschuss beschlossenen Angebot erworben werden.

(7) Entstehen wegen der Verpflichtung, ein Semester im Ausland zu studieren, Schwierigkeiten, die Mindestzahl von Kreditpunkten in den o.a. Modulen zu erwerben, kann der Masterausschuss in begründeten Fällen eine andere Regelung treffen.

(8) 12 Kreditpunkte sind im „Modul 9: Praktikum“ zu erwerben.

(9) 18 Kreditpunkte sind im „Modul 10: Abschlussarbeit“ zu erwerben.

(10) Verteilt über die Studiensemester sollen zwei Große Hausarbeiten von

etwa 20-25 Seiten geschrieben werden. Diese können in den Veranstaltungen der Module 1, 2, 3 und dem Modul 8: Wahlmodul geschrieben werden. Dafür werden dann 2 zusätzliche Kreditpunkte vergeben. Es kann pro Modul nur eine Große Hausarbeit angerechnet werden.

(11) Kreditpunkte, die an ausländischen Hochschulen erworben werden, müssen den Modulen oder dem Wahlmodul zugeordnet werden können. Die Regeln dieser Prüfungs- und Studienordnung über eine bestimmte Form des Erwerbs von Kreditpunkten gelten in diesem Fall jedoch nicht.

S § 3 **Praktikum**

(1) Studierende müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens drei Monaten absolvieren. Das Praktikum muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das Praktikum ist in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des dritten Semesters zu absolvieren. Teilzeitstudierende absolvieren das Praktikum nach Beendigung der Vorlesungszeit des fünften Semesters.

(2) Über das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von mindestens 15 und höchstens 20 Seiten (etwa 30000 bis 40000 Zeichen) anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. von dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Das Praktikum ist durch eine schriftliche Bestätigung des Unternehmens bzw. der Organisation, in der das Praktikum durchgeführt wurde, nachzuweisen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Gutachterin oder einen Gutachter, die bzw. der den Praktikumsbericht begutachtet und über dessen Abnahme entscheidet und auch für die Betreuung während des Praktikums zuständig ist. Für das Praktikum und den abgenommenen Bericht erhält die Studentin bzw. der Student 12 Kreditpunkte, die jedoch nicht zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen werden.

Hamburg, den 22. Oktober 2009
Universität Hamburg